jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1991/10/10 90/06/0180

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1991

**Index**

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Steiermark
L82000 Bauordnung
L85006 Straßen Steiermark
90/01 Straßenverkehrsordnung

**Norm**

BauRallg;
LStVwG Stmk 1964 §2 Abs1;
LStVwG Stmk 1964 §3;
ROG Stmk 1974 §23;
StVO 1960 §1;

**Rechtssatz**

In dem Umstand, daß ein Weg die einzige Zufahrtsmöglichkeit zu landwirtschaftlich genutzten Grundflächen und zu den anrainenden, bebauten Grundstücken darstellt, liegt bereits ein dringendes Verkehrsbedürfnis, welches iVm einem langjährigen (mindestens zehnjährigen) Gebrauch dazu führt, daß der Weg als ein öffentlicher anzusehen ist. Durch den diesbezüglichen Bescheid, mit welchem die (in der Wirklichkeit bereits eingetretene) Öffentlichkeit des Weges nur festgestellt wird, wird daher auch kein neuer Verkehrsweg (zB zur Aufschließung neuen Baulandes) geschaffen; es steht der Öffentlicherklärung aber auch nicht entgegen, wenn damit - allenfalls - auch die künftige Schaffung von Bauland erleichtert wird.

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1991:1990060180.X04

**Im RIS seit**

11.07.2001

**Zuletzt aktualisiert am**

23.12.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at